

Gesuch um Zulassung als Feuerwehr- / Zivilschutzfahrzeug

Motorwagen der Feuerwehr und des Zivilschutzes, mit denen ausschliesslich Angehörige und Material der betreffenden Organisationen befördert werden, sind neu den Arbeitsmotorwagen gleichgestellt und können mit blauen Kontrollschildern zugelassen werden. Änderung gemäss der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeugen (VTS) Art. 13, Abs. 2, Bst. d.

Hiermit stellen wir das Gesuch für folgendes Fahrzeug:

Stamm-Nr. (FZA: Feld 18) .
Fahrgestell-Nr. (FZA: Feld 23) .
Fahrzeugmarke /-typ (FZA: Feld 21) .
Letzte Prüfung: (FZA: Feld 39) .

Es werden ausschliesslich Angehörige und Material der betreffenden Organisation befördert:

. Ja . Nein

Gewünschtes Kontrollschildformat hinten:

. Langformat (50 x 11 cm) . Hochformat (30 x 16 cm)

Wie wird das Fahrzeug verwendet?

. Für die Feuerwehr . Für den Zivilschutz

(Wird das Fahrzeug für beide Organisationen verwendet so ist die Organisation anzukreuzen, für welche das Fahrzeug häufiger verwendet wird)

Ort / Datum

Unterschrift des Gesuchstellers

.

Beilagen:

- **Fahrzeugausweis** im Original
- Versicherungsnachweis für Arbeitsmaschine / Arbeitskarren (bitte bei Ihrer Versicherung anfordern)

Änderungen: (durch das Strassenverkehrsamt Schaffhausen auszufüllen)

Besondere Verwendung (Feld 17): . Feuerwehrfahrzeug . Zivilschutzfahrzeug

Art des Fahrzeugs (Feld 19): . Arbeitsmaschine . Arbeitskarren

Typengenehmigung (Feld 24): Ergänzen mit C (bei X + C = Y)

Karosserie (Feld 25): keine Änderung, jedoch Code 699

Leergewicht (Feld 30): . kg

Nutzlast (Feld 32): . kg

Anhängelast (Feld 31): keine Änderung

Verfügungen der Behörde (Feld 14):

- . Ziffer 203: Zulassung für Halter ohne Privilegien nur, wenn Vorschriften bezüglich Fahrzeugart eingehalten sind.
- . Ziffer 500: Fahrzeug darf ausschliesslich Angehörige und Material der Feuerwehr und/oder des Zivilschutzes befördern. Andere Transporte sind nicht zulässig.

Bestehende Auflagen gemäss Fahrzeugausweis übernehmen

Ausweiskategorie:

VZV

Kategorie B

- Art. 3, Abs. 1** Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von **nicht mehr als 3500 kg** und **nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz**;
Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt;
Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg nicht übersteigt;

Kategorie C1

- Art. 3, Abs. 2** Motorwagen, ausgenommen jene der Kategorie D, mit einem Gesamtgewicht **von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg**;
Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt;

Art. 24c

Eintrag von Berechtigungen

Im Führerausweis sind folgende Berechtigungen einzutragen:

- d. Die Bewilligung für Inhaber der **Unterkategorie C1** zum Führen von **Feuerwehrmotorwagen** mit einem **Gesamtgewicht von mehr als 7500 kg** und **unabhängig** von der Platzzahl, sofern die Führerprüfung mit einem **Feuerwehrmotorwagen** mit einem **Betriebsgewicht von mehr als 7500 kg** oder mit einem **Fahrschullastwagen** der Kategorie C absolviert wurde;